

WILDÖKOLOGISCHES FORUM: NUTZUNGSKONFLIKTE IN DER NATUR

# Naturkonsum hat seine gesetzlichen Schranken

Foto: Mooslechner

Heute dient die Natur immer mehr Menschen zur Entschleunigung, als Ort der Spiritualität, als Fitnessstudio im Freien oder als Kraftquelle für das von Technologie und Hochgeschwindigkeit geprägte Alltagsleben. Man will förmlich den Boden unter den Füßen wieder spüren und zu sich selbst finden. Einer jüngsten Meinungsumfrage zufolge zeichnet den Österreicher eine tiefe Verbundenheit mit der Natur aus. Auch der Urlauber aus dem Ausland schätzt vor allem die intakte Natur und deren Erholungswert. Der Naherholungsraum wird daher immer bedeutender, umso mehr kommt es durch gleichzeitige, sich überlagernde Nutzungen bereits zu Konflikten zwischen den einzelnen Landnutzungsgruppen. Ein Blick auf die verschiedenen Rechtsgrundlagen zeigt ein sehr komplexes Bild an Vorschriften und Regelungen. So enthält schon das Tourismusprotokoll der Alpenkonvention Bestimmungen, welche einen umweltverträglichen Tourismus, eine Lenkung von Besucherströmen oder die Ausweisung von Ruhezonen ohne touristische Erschließung vorsehen.

## Freies Betreten des Waldes

Mit dem Forstgesetz 1975 kam es zur generellen Öffnung des

Waldes. So darf seither jedermann Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten. Eine darüber hinausgehende Benützung wie das Lagern bei Dunkelheit, Zelten, Befahren oder Reiten ist nur mit Zustimmung des Waldeigentümers zulässig. Dies gilt auch für die Durchführung kommerzieller Veranstaltungen auf Waldboden. Der Gesetzgeber wollte die Erholung der Fußwanderer sicherstellen, keinesfalls aber das heute von einzelnen Gruppierungen geforderte Befahren des Waldes mittels Fahrrädern erlauben.

## Beschränkungen des Betretungsrechts

Das Forstgesetz sieht aber eine Reihe von Beschränkungen des freien Betretungsrechtes vor. So etwa wenn das Betreten nicht zum Zweck der Erholung erfolgt, wie es bei militärischen Übungen, bei Ausbildungs- und Schulungszwecken oder bei beruflichen, kommerziellen Zwecken der Fall ist. Einschränkungen des freien Betretungsrechtes gibt es auch im Zusammenhang mit Bannwäldern, bei Baustellen von Bringungsanlagen, Holzlager- und Holzausformungsplätzen oder bei Saatkämpfen. In Gebieten, wo eine Bekämpfung von Forstschädlingen erfolgt oder wo Waldbrandgefahr besteht, darf der Erholungssuchen-

de ebenso ausgesperrt werden wie auf Sturmschadensflächen oder auf Flächen, wo Fällungsarbeiten verrichtet werden. Viele Waldbesucher wissen auch nicht, dass Jungwuchsfelder bis zu einer Höhe von drei Metern nicht betreten werden dürfen. Schließlich hat der Waldeigentümer das Recht, bis zu fünf Prozent seiner Waldfläche dauernd zu sperren, wenn er diese Flächen sich oder seinen Beschäftigten im engeren örtlichen Zusammenhang mit deren Wohnhäusern vorbehalten will.

## Wegefreiheit im Bergland

Mit der Zunahme des Tourismus im Alpenraum zu Beginn des 20. Jahrhunderts und den damit verbundenen Konflikten mit dem Eigentum entwickelten sich Rechtsgrundlagen betreffend die Wegefreiheit im Bergland. Die geltende Rechtslage ist dabei österreichweit sehr uneinheitlich. So gibt es nur in den Bundesländern Salzburg, Kärnten und Steiermark jeweils ein Landesgesetz über die Wegefreiheit im Bergland. In Oberösterreich, Niederösterreich und nun auch in der Steiermark gibt es dazu Bestimmungen in den Tourismusgesetzen. In Vorarlberg ist die Wegefreiheit im Straßengesetz und im Sportgesetz geregelt. In Wien, dem Burgenland, aber auch in Tirol gibt

es dazu keine eigenen landesrechtlichen Bestimmungen. In Tirol beruft man sich auf Gewohnheitsrecht, welches durch gleichmäßige, langjährige Übung entsteht. Im Wesentlichen regeln die Wegefreiheitsgesetze den ungehinderten Zugang von den Talorten in die Bergregionen. Wenn diese Wege für den Fremdenverkehr unentbehrlich sind, dürfen sie für diesen nicht gesperrt werden. Wegerechte können aber auch über Dienstbarkeiten bestehen.

## Wegefreiheit im Ödland

Was das Ödland außerhalb des Wald-, Weide und Mähgebietes betrifft, gibt es auch in den Wegefreiheitsgesetzen einschlägige Bestimmungen. So ist nach der steiermärkischen Rechtslage das Ödland oberhalb der Baumgrenze für den Touristenverkehr frei und kann von jedermann betreten werden. Ausnahmen vom Betretungsrecht gibt es für als Weide genutzte Gebiete. Das Salzburger Wegefreiheitsgesetz schränkt das freie Betreten von Alp- und Weidegebieten unterhalb der oberen Waldgrenze auf allgemein zugängliche Wege ein. Das Ödland oberhalb des Waldgebietes ist für den Touristenverkehr wiederum frei, es sei denn, es ist in Bebauung oder in Kultivierung gezogen. Eine ähnliche Regelung gibt es auch im oberösterreichischen Tourismusgesetz.

In Paragraph 34 Vorarlberger Straßengesetz heißt es, dass

unproduktive Grundstücke, ausgenommen Bauwerke, von Fußgängern auch ohne Einverständnis des Grundeigentümers jederzeit betreten und zum Schifahren oder Rodeln benützt werden dürfen, soweit sie nicht eingefriedet oder durch Aufschriften oder ähnliche Vorkehrungen als abgesperrt bezeichnet sind. Eine solche Einfriedung oder Absperrung ist nur zulässig, soweit sie wirtschaftlich notwendig ist.

## Wegefreiheit querfeldein

Was Äcker, Wiesen und Felder betrifft, so gibt es auch hier in einigen Bundesländern, namentlich in Niederösterreich, Burgenland, Tirol und Wien, einschlägige landesgesetzliche Regelungen. So gibt es kein allgemeines Recht auf freies Betreten von Feld- oder Wiesenwegen. Dieses kann auch jahreszeitlich verboten werden. In erster Linie geht es dabei um den Schutz der aufwachsenden Kulturen. Das Vorarlberger Landesstraßengesetz wiederum sieht vor, dass Äcker und Wiesen während der Schneedecke zum Schifahren oder Rodeln benutzt werden dürfen, soweit sie nicht eingefriedet oder durch Aufschriften oder ähnliche Vorkehrungen als abgesperrt bezeichnet sind.

## Benützung des Luftraumes

Was die Benützung des Luftraumes betrifft, so finden sich dazu rechtliche Bestimmun-

gen im Luftfahrtgesetz. So ist etwa eine zivilrechtliche Zustimmungserklärung des Verfügungsberechtigten einzuholen, wenn Grundstücke für einen Außenabflug genutzt werden sollen. Es geht dabei vor allem um Sportarten wie Paragleiten, Drachenfliegen, Ballonfahren oder Sport- und Modellfliegen.

## Benützung von Gewässern

Der Gebrauch des Wassers der privaten Flüsse, Bäche und Seen zum Trinken und zum Schöpfen mit Handgefäßen ist, soweit er ohne Verletzung von Rechten oder öffentlicher oder privater Interessen mit Benutzung der dazu erlaubten Zugänge stattfinden kann, jedermann ohne besondere Erlaubnis und ohne Bewilligung der Wasserrechtsbehörde unentgeltlich gestattet. Man spricht hier vom kleinen Gemeingebrauch. Alles, was darüber hinaus geht (Baden, Schwimmen, Tauchen ...) bedarf der Zustimmung des Gewässerverfügungsberechtigten. Rechtliche Grundlagen zur freien Benützung von Gewässern finden sich im Wasserrechtsgesetz, im Schiffahrtsgesetz sowie im Fischereirecht. Hier sind auch entsprechende Einschränkungen festgeschrieben. So bedarf nach dem Schiffahrtsgesetz das Rafting, Kanufahren, Paddeln, Tauchen oder das Canyoning auf Privatgewässern der Zustimmung des Eigentümers. Das Fischereirecht sieht Einschränkungen des Gemeingebrauchs zugunsten der Fischerei vor. Baden ist auch nicht generell und überall erlaubt. So ist für eine Ufernutzung die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich. Badeverbote können bei Gefahr für die Gesundheit, im Bereich von Kraftwerksanlagen oder nach dem Naturschutzgesetz ausgesprochen werden.

## Was unterirdisch erlaubt ist

Die Begehung von Höhlen ist in den Höhlenschutzgesetzen bzw. in dazu erlassenen Ver-

ordnungen der Landesregierungen geregelt. So gibt es für besonders erhaltungswürdige Naturhöhlen Betretungsverbote in Oberösterreich und im Burgenland. Gewisse Höhlen dürfen nur in Begleitung von Höhlenführern begangen werden.

## Einschränkungen des freien Betretungsrechts im Interesse der Jagd

In den einzelnen Landesjagdgesetzen finden sich wiederum zahlreiche Bestimmungen, welche die allgemeine Betretungsfreiheit einschränken. So sind etwa Sperren im Zusammenhang mit der Abschussvornahme oder bei Treibjagden gesetzlich erlaubt. Weiters können Wildschutzgebiete, Habitatschutzgebiete und Ruhezonen für das Wild verordnet und damit vom Betretungsrecht ausgenommen werden.

## Einschränkungen im Interesse des Naturschutzes

Nicht zuletzt sehen auch die Naturschutzgesetze der Länder oder die Nationalparkgesetze zahlreiche Beschränkungen des freien Betretungsrechtes vor. Häufig findet man Wegegebote oder konkrete Betretungsverbote, die jedoch in der Praxis oft ignoriert werden. Die Natur ist also, wie dargelegt, nicht generell und überall frei betretbar. Die Behörden sollten wie der Grundeigentümer die gesetzlich gebotenen Möglichkeiten im Sinne einer naturverträglichen Nutzung sinnvoll anwenden. Es geht vor allem darum Bewusstsein zu schaffen, dass die Freiheit des einen häufig in der Beschränkung des anderen mündet.

Alle Landnutzerinteressen in Einklang zu bringen und dabei den Respekt vor Grundeigentum zu wahren bzw. wieder herzustellen bedarf daher des ständigen Dialogs und einer gezielten Kommunikation.

DIPL.-ING. DR.  
NIKOLAUS LIENBACHER  
KAMMERAMTSDIREKTOR  
LK SALZBURG



Der Zugang in die Natur hat seine Schranken. Zahlreiche Rechtsgrundlagen regeln das freie Betreten von Wiesen, Fluren, Almen, Bergland, Höhlen, Ufern und Gewässern. Die Einschränkungen sind in der Praxis dem Erholungssuchenden allerdings vielfach nicht bekannt, manchmal werden derartige Regeln auch bewusst ignoriert. Frei nach dem Motto „die Natur gehört uns allen“ setzt man sich immer häufiger über bestehende Vorschriften hinweg.



**DAS WILDÖKOLOGISCHE FORUM** befasste sich vor Kurzem mit den Nutzungskonflikten im Zusammenhang mit der Vielfachnutzung der Natur.